

2485

Freitag, 5. November 1948.

Revision der Verordnung über
die Handhabung der Neutralität
vom 14. April 1939.

Politisches Departement. Antrag vom 18. Oktober 1948.

Die gegenwärtige Lage macht es notwendig, die Vorbereitungen für einen allfälligen neuen Aktivdienst an die Hand zu nehmen. Insbesondere sind die notwendigen Bundesratsbeschlüsse und Verordnungen so vorzubereiten, dass sie im Notfalle unverzüglich in Kraft gesetzt werden könnten. Dabei wird man sich weitgehend auf die während der Jahre 1939 bis 1945 gültig gewesenen Erlasse stützen können. Im Lichte der gemachten Erfahrungen wird jedoch vielfach eine Bereinigung erforderlich sein. Das eidg. Militärdepartement und das eidg. Politische Departement haben schon vor einiger Zeit diese Arbeiten in Angriff genommen.

Zu den in Frage kommenden Erlassen gehört auch die Verordnung über die Handhabung der Neutralität vom 14. April 1939, die am 2. September 1939 in Kraft gesetzt wurde. Der Erlass ist durch Bundesratsbeschluss vom 1. Oktober 1945 mit sofortiger Wirkung aufgehoben worden.

Die Verordnung über die Handhabung der Neutralität hat weitgehend den Sinn, Ausführungs- und Strafbestimmungen zum Haager Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges vom 18. Oktober 1907, dem auch die Schweiz beigetreten ist, aufzustellen. Dieses Abkommen ist nach wie vor in Kraft. Das Neutralitätsrecht hat sich gegenüber 1939 nicht verändert. Die Tatsache, dass einzelne Staaten sich an verschiedene Bestimmungen desselben nicht gehalten haben, ändert daran nichts. Die Schweiz hat jedenfalls allen Anlass, am bisherigen Rechte festzuhalten, denn eine Anerkennung von behaupteten Veränderungen würde sich nur zu Ungunsten unseres Landes auswirken. Es muss vermieden werden, die Neutralitätspflichten, die für die Schweiz nicht nur Vorteile, sondern auch Belastungen und eine Beschränkung ihrer Handlungsfreiheit mit sich bringen, extensiv auszulegen. In eine Verordnung über die Handhabung der Neutralität gehört daher nur das unbedingt Notwendige. Der Text des Erlasses vom 14. April 1939 hat sich im allgemeinen als durchaus zweckmässig erwiesen. Vom Standpunkte der Armee und des Militärdepartementes aus brauchte er nicht abgeändert zu werden, wie das Militärdepartement in einem Schreiben vom 22. Juli 1948 ausführt. Indessen sind einzelne Punkte neu zu regeln.

Der Text vom 14. April 1939 enthält keine Angabe, auf welche Kompetenzbestimmung sich der Bundesrat gestützt hat. In Frage kommen kann nur Art. 102, Ziff. 8 und 9 der Bundesverfassung. Dies sollte, wie das bei Erlassen des Bundesrates allgemein üblich ist, auch im vorliegenden Falle erwähnt werden.

In Art. 2, Abs. 2 der Verordnung vom 14. April 1939 wird die Anwendung des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1935 betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft vorbehalten. Dieser Bundesbeschluss ist inzwischen durch das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 ersetzt worden.

Art. 3, lit. a, der alten Verordnung stellte ein Verbot der Ausfuhr von Waffen, Munition, Sprengmitteln und sonstigem Kriegsmaterial auf. Dieses Verbot wurde jedoch während des letzten Krieges nicht strikte eingehalten und es sind gewisse Ausnahmen bewilligt worden (BRB vom 8. und 22. September 1939). Erst am 29. September 1944 erfolgte wieder ein allgemeines Waffenausfuhrverbot. Die entsprechende Bestimmung in der Neutralitätsverordnung war also mehr oder weniger überflüssig und hat höchstens die Rechtslage verwirrt. Das Völkerrecht verlangt keineswegs den Erlass von Waffen- und Kriegsmaterialausfuhrverboten. Es fordert lediglich, dass, wenn ein solches Verbot ausgesprochen wird, es gleichmässig auf alle Kriegsparteien Anwendung finden müsse. Die ganze Materie ist im übrigen in der Verordnung vom 8. Juli 1938 über Herstellung, Beschaffung und Vertrieb, Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial geregelt, die sich gegenwärtig in Revision befindet. Die politischen Verhältnisse werden ferner den Erlass besonderer Vorschriften von Fall zu Fall notwendig machen. Unter diesen Umständen scheint es daher zweckmässig zu sein, lit. a von Art. 3 fallen zu lassen und die Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial besonderen Erlassen vorzubehalten.

Art. 3, lit. b, sollte hingegen in dem Sinne ergänzt werden, dass nicht nur der Ankauf und die Annahme von Waffen, Kriegsmaterial und Ausrüstungsgegenständen von Fahnenflüchtigen, sondern auch von Internierten, entflohenen Kriegsgefangenen und Zivilflüchtlingen verboten wird. Die Bestimmung ist daher in diesem Sinne zu vervollständigen.

Da die Verordnung über die Wahrung der Neutralität für die Zeit des Aktivdienstes bestimmt ist, erscheint es als angezeigt, ihre Inkraftsetzung dem Bundesrate vorzubehalten. Vor einer Publikation in der Gesetzessammlung kann bis dahin abgesehen werden.

Das eidg. Militärdepartement und das eidg. Justiz- und Polizeidepartement haben sich mit Schreiben vom 23. September 1948 mit diesen Erwägungen einverstanden erklärt.

Antragsgemäss wird der vorgelegte Entwurf einer Verordnung über die Handhabung der Neutralität zum Beschluss erhoben (s. Beilage).

Protokollauszug an das Politische Departement (10 Expl.) zum Vollzug, an das Militärdepartement (10 Expl.), an das Justiz- und Polizeidepartement und an die Bundeskanzlei zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

C. O. J.